



Liechtensteinische Gesellschaft für
Umweltschutz

Amt für Umwelt

Herr Oliver Müller
Abteilung Wald und Landschaft
Fachbereich Natur und Landschaft

Dr. Grass-Str. 12
9490 Vaduz



Botanisch-Zoologische Gesellschaft
Liechtenstein-Sarganserland-Werdenberg

Ruggell, 04. Oktober 2013

Stellungnahme zur Vernehmlassung „Richtlinie zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten“

Sehr geehrter Herr Müller,

Besten Dank für die Zusendung der „Richtlinie zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten“ und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

BZG und LGU engagieren sich seit über 40 Jahren für die Erforschung und den Schutz der einheimischen Fauna und Flora. Wir verstehen die Gründe und begrüßen die Bestrebungen eine angemessene Rechtsgrundlage für den zu Schutz- und Forschungszwecken notwendigen Umgang mit geschützten Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.

Die Experten der BZG nehmen viele verschiedene Aufgaben wahr, die für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gesondert von konkreten Forschungsprojekten zu betrachten sind.

Von allen Arbeitsgruppen, die sich mit geschützten Tierarten beschäftigen, werden folgende Aufgaben routinemässig wahrgenommen:

- Sammeln von Fundmeldungen, Zählungen und Betreuung von Datenbanken
- Beratung von Behörden bei Problemen und Konflikten die jeweilige Tiergruppe betreffend
- Beratung zur Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen
- Öffentlichkeitsarbeit und Information von Behörden, Fachorganisationen, Schulen und Privaten
- Vernetzung im In- und Ausland mit jeweiligen Fachorganisationen und –experten

Nachfolgend werden Tätigkeiten, getrennt nach Arbeitsgruppen, aufgelistet, für die eine dauernde Bewilligung erteilt werden müsste, da sie entweder Routine sind oder in diesen Fällen schnell reagiert werden muss. Alle Fänge (catch and release) dienen dem Artenschutz und der Arterhaltung.

Amphibien/Reptilien

- Amphibienschutz: Betreuung der lokalen Zugstellen mit Kübelfallen mit Zählen und Geschlechtsbestimmung der Tiere
- Amphibienmonitoring: Kontrolle der Laichgewässer/Kerngebiete zur exakten Artbestimmung. Bei Molchlarven oder beim Wasserfrosch-Komplex z. B. bildet das kurzfristige Fangen eine unverzichtbare Voraussetzung.
- Reptilienmonitoring: insbesondere bei Schlangenfunden ist es von wissenschaftlichem Interesse, biometrische Angaben zu erfassen und eine genaue Geschlechtsbestimmung vorzunehmen.
- Rettungsaktionen aufgrund Hinweisen aus der Bevölkerung: Jürgen Kühnis ist beim Tier- schutzhaus und bei der Landespolizei als Fachexperte registriert und wird regelmässig bei Schlangenfunden in Häuser (Kellerschacht u. ä.) kontaktiert. Betroffene Personen werden beraten und versucht zu überzeugen, das Tier am Ort zu belassen. In Spezialfällen müssen auch Schlangen umgesiedelt werden.

Fledermäuse

- Kontrolle von Quartierstatus (Wochenstubenquartier, Männchenquartier, Paarungsquartier) und Neuerfassung von Quartieren.
- Monitoring bekannter Jagdgebiete oder Zugstrassen. Primär wird mit bioakustischen Methoden gearbeitet, bei Zweifel oder zur Überprüfung muss vereinzelt rasch mit Netzfang reagiert werden können.
- Abfänge bei Hauseinflügen oder sonstigen Meldungen ungewöhnlicher Fledermausaktivitäten.
- Für das langfristige Monitoring von Quartieren sind zumeist Zählungen ausreichend. In Einzelfällen (grössere Veränderungen von Bestandeszahlen, bei Mischkolonien verschiedener Spezies) müssen Abklärungen durch gezielte Abfänge getroffen werden.

Jedes Individuum, das gefangen wird, wird vermessen, auf Speziesniveau bestimmt und mit genauem Standort registriert.

Folgende weitere Bewilligungen sind im Fledermausschutz zur Erfüllung der Routineaufgaben notwendig:

- Bewilligung zur Beringung von Zufallsfunden weiblicher Exemplare von *Nyctalus leisleri* und *Vespertilio murinus*, da die Weibchen Langstreckenzieher sind und noch beträchtliche Wissenslücken zur Zugrichtung und Distanz bestehen.
- Telemetrie von Zufallsfunden und Netzfängen von seltenen Arten mit geringen Quartier- nachweisen

Die Führung und Betreuung einer Pflegestation für verletzte und geschwächte Fledermäuse wurde bereits separat bewilligt.

Krebse

- Bei gewässerbaulichen Eingriffen in Krebsgewässer müssen unter Umständen Krebse eingefangen, eventuell zwischengehärtet und rück- oder umgesiedelt werden.
- In den europäischen Staaten wie auch im Nachbarland Schweiz werden Genpools für die einheimischen Krebsarten geschaffen, welche Tiere für einen Wiederbesatz nach einem allfälligen Ausbruch der Krebspest liefern können. Zur Schaffung solcher Genpools und für einen allfälligen Besatz müssen Krebse mit Reusen eingefangen werden.
- Bei Unfällen in Krebsgewässern wie zum Beispiel Gewässerverschmutzungen, Trockenheit etc. ist ein Krebsfang mittels Keschern unumgänglich.
- Um Angaben über die Art, Reproduktionsfähigkeit und Ausdehnung bei neuentdeckten Populationen machen zu können, ist ein Fang von einzelnen Krebsen erforderlich.
- Für ein langfristiges Monitoring der bekannten Krebsbestände ist ein regelmässiger, wiederkehrender Krebsfang an vordefinierten Stellen unerlässlich.
- Nicht besiedelte Gewässer sollten in regelmässigen Abständen auf allfällige neue Populationen untersucht werden. Dies ermöglicht beim Nachweis von fremden Arten das frühzeitige Ergreifen von Bekämpfungsmassnahmen, zeigt aber auch eine eventuelle Ausdehnung der einheimischen Bestände.
- Bei auftretenden Krankheiten oder Krebssterben müssen einzelne Exemplare eingefangen, kontrolliert und bei Verdacht auf die Krebspest 100 Tiere für labortechnische Untersuchungen tiefgekühlt werden. Diese Forschung kann auch der Arterhaltung dienen.

Für die oben genannten Tätigkeiten ist eine Dauerbewilligung für die anerkannten Fachexperten (zum Beispiel ausgestellt für jeweils drei Jahre) notwendig, da die Arbeiten sonst nicht mehr ausgeführt werden könnten.

Es wäre wünschenswert, dass die Fachexperten ihre Helfer benennen dürfen und auch diesen eine Bewilligung mit einer gewissen Gültigkeitsdauer ausgestellt werden kann.

Für konkrete Forschungsprojekte, die ein gehäuftes Abfangen einer geschützten Tierart in einer bestimmten Region zur Folge hätten, könnte, wie vorgeschlagen, rechtzeitig um eine zeitlich und räumlich begrenzte Bewilligung angesucht werden. Wir denken auch an die Weiterführung der Bestandesaufnahmen bzw. an das Monitoring bei bestimmten Tiergruppen, z.B. Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Hautflügler, Schnecken und Muscheln, u.a..

Manche dieser Routine-Tätigkeiten, wie Kontrollen in schwer zugänglichen Gebieten bei denen das Mitführen von Gerätschaften notwendig ist, bedürfen ausserdem einer Fahrbewilligung.

Vögel

Für Beringungsaktionen, wie dies z.B. bei Jungstörchen durchgeführt werden soll, wird um eine entsprechende Bewilligung angesucht werden.

Pflanzen

Die Voraussetzungen für die Entnahme von Pflanzen für Schul- oder Wissenschaftszwecke in den letzten 10-20 Jahren haben sich sehr verändert. Herbarien dienen heute mehr nostalgisch den wissenschaftlichen Zwecken. Grund für diese Veränderungen ist die digitale Fotografie. Heutige Digitalkameras sind in der Lage, Pflanzen äusserst detailliert abzubilden. Praktisch ohne Kosten könne jede Menge Habitus- und Detailaufnahmen von Pflanzen erzeugt werden. Außer-

dem können heute in digitale Bilder GPS-Daten eingefügt werden. Auf diese Weise kann ein Pflanzenvorkommen über lange Zeiträume beobachtet werden. Dies eröffnet neue wissenschaftliche Perspektiven. In den kommenden Jahren werden Kameras zu vernünftigen Preisen auf dem Markt sein, die in Verbindung mit Einfügetexten jede Pflanze unmissverständlich beschreiben können. Zudem sind im Internet Bilder von Pflanzen in ungeheuren Mengen vorhanden.

Aus diesen Gründen erscheinen uns Ausnahmegewilligungen für Kartierungen nicht nötig. für genetische, physiologische oder medizinische Forschungen hingegen könnten solche Bewilligung sinnvoll sein. Daher schlagen wir vor, die Ausnahmegewilligungen für Pflanzen auf solche eng begrenzte Zwecke zu beschränken.

Folgende Experten / Arbeitsgruppen der BZG sind von der zur Vernehmlassung ausgeschriebenen „Richtlinie zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten“ betroffen:

Jürgen Kühnis	Amphibien, Reptilien
Rainer Kühnis	Krebse
Georg Willi	Vögel
Silvio Hoch und Monika Gstöhl	Fledermäuse
Wilfried Kaufmann	Pflanzen

Leistungsvereinbarungen zwischen dem Amt für Umwelt und den Koordinatoren der einzelnen Arbeitsgruppen wären wünschenswert. Die Schweiz kennt dieses System unter anderem für Amphibien/Reptilien (KARCH) und Fledermäuse (KOF).

Gerne würden die Experten der einzelnen Arbeitsgruppen die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und Forschungsbereiche persönlich vorstellen.

Wir schätzen es sehr, dass wir frühzeitig einbezogen werden und bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Rainer Kühnis
Präsident LGU


Josef Biedermann
Präsident BZG

Diese Stellungnahme wird auf der Homepage der LGU veröffentlicht.